

II-2517 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1287/3

A n f r a g e

1977-06-29

der Abgeordneten Dr. HAUSER
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz

betreffend Auslegung des § 143 Strafgesetzbuch (bewaffneter Raub)
durch den Obersten Gerichtshof

Den "Salzburger Nachrichten" vom 18.6.1977 ist zu entnehmen, daß der Oberste Gerichtshof vor kurzem seine bisherige Rechtssprechung zum § 143 Strafgesetzbuch (bewaffneter Raub) umgestoßen und die Ansicht vertreten hat, ein Raubüberfall unter Verwendung einer ungeladenen Pistole stelle keinen Raub unter Verwendung einer Waffe (bedroht mit Freiheitsstrafe von 5 bis zu 15 Jahren), sondern nur einen nicht qualifizierten Raub gemäß § 142 Strafgesetzbuch (bedroht mit Freiheitsstrafe von 1 bis zu 10 Jahren) dar. Dieser Entscheidung des Obersten Gerichtshofes kommt in Anbetracht der ständigen Steigerung bei Banküberfällen eine eminente praktische Bedeutung zu. Eine angemessene Bestrafung von Bankräubern dürfte durch diese Entscheidung nicht gerade erleichtert werden.

Die "Salzburger Nachrichten" weisen in einem Kommentar darauf hin, daß diese neue Auslegung des Strafgesetzbuches durch den Obersten Gerichtshof im Gegensatz zur bisherigen Rechtssprechung steht und an der Realität vorbeigeht, zumal die bedrohten Personen ja nicht wissen können, ob die Pistole geladen ist oder nicht.

Die "Salzburger Nachrichten" weisen auch zurecht darauf hin, daß in Hinkunft jeder Räuber, der nicht unmittelbar bei der Tat festgenommen werden kann, behaupten wird, seine Pistole sei nicht geladen gewesen; Ein Beweis des Gegenteils wird kaum zu erbringen sein.

Da aus dem Bericht der "Salzburger Nachrichten" auch hervorgeht, daß die Staatsanwaltschaft in dem konkreten Fall, der zur neuen Rechtssprechung des Obersten Gerichtshofes geführt hat, nur eine Anklage vor dem Schöffengericht und nicht vor dem Geschworenengericht erhoben hat, was bedeutet, daß auch die Staatsanwaltschaft nur den niedrigeren Strafsatz zur Anwendung bringen wollte, wäre die Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz in diesem Zusammenhang von Interesse.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

- 1) Stimmt die Darstellung der Angelegenheit in den "Salzburger Nachrichten" vom 18.6.1977, Seite 12, mit den Tatsachen überein ?
- 2) Aus welchen Gründen hat die zuständige Staatsanwaltschaft in der vorliegenden Strafsache nur eine Anklage vor dem Schöffengericht erhoben ?
- 3) Erfolgte die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes, mit der er von seiner bisherigen Rechtssprechung abging, in einem verstärkten Senat ?
- 4) War das Bundesministerium für Justiz mit dieser Strafsache befaßt, und wie ist die Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zur Frage der Anwendung des § 143 StGB bei Verwendung einer funktionsfähigen, aber ungeladenen Pistole ?